



Managementplanung für FFH-Gebiete

Maßnahmenblatt



Name FFH-Gebiet: Oberes Temnitztal Ergänzung

EU-Nr.: DE 3041-301

Landesnr.: 595

Bezeichnung des Projektes/ der Maßnahme:

- Kein Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- Vorgaben zur Düngung
- Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern

Bezug zum Managementplan: insbesondere Kap. 1.4, 2.2.1.1, 2.3.1.2, 2.3.4.2 und Kap. 2.3.5.1

Dringlichkeit des Projektes:

mittelfristig: alle drei aufgeführten Maßnahmen

Landkreis: Ostprignitz-Ruppin

Gemeinden (Gemarkung): Temnitzquell (Rägelin, Katerbow, Netzeband), Walsleben (Walsleben), Märkisch Linden (Gottberg), Wusterhausen/Dosse (Kantow, Lögow, Nackel), Temnitztal (Kerzlin, Wildberg, Garz, Rohrlack, Vichel) und Friesack (Wutzetz, Zootzen)

Flur/ Flurstücke: Angaben entfallen aufgrund der hohen Anzahl (vgl. Zusatzkarte 5 im Kartenanhang)

Gebietsabgrenzung:

Bezeichnung und P-Ident: Uferbereich/Landwirtschaftsflächen an der Temnitz (IDs Fließgewässer: NF16041-3041SO0502, NF16041-3041SO0503, LU04010-3141SO0543, LU04010-3241NO0591, NF16041-2941SO0101, NF16041-3041NO0200, NF16041-3041SO0325, NF16041-3041SO1118, NF16041-3141NO1119, NF16041-3141SO1102, NF16041-3141SO1120, entsprechen blauer Linie im Kartenausschnitt) und Uferbereich des Strenkgrabens (IDs Fließgewässer: NF16041-3041SO0385, NF16041-3041SO0399, NF16041-3041SO0373 entsprechen grüner Linie im Kartenausschnitt; Kartenausschnitt aus Darstellungsgründen auf der nächsten Seite)

Fläche/ Anzahl (ha, Stk., km): ca. 160 ha, die Temnitz mit Altlauf und der Strenkgraben im betrachteten FFH-Gebiet haben eine Länge von ca. 40 km, es ist ein beidseitiger Randstreifen von mindestens 20 m erforderlich; ferner im gesamten Einzugsgebiet der Temnitz aufgrund von Zuflüssen sinnvoll

Ziel:

Reduktion der aus diffusen Quellen stammenden chemischen Belastungen der Temnitz. Dadurch Verbesserung des Erhaltungsgrads des Lebensraumtyps „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260)“ auch als Lebensraum für diverse Arten.

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL):	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (LRT 3260)
-----------------------------	---

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL):	Biber (<i>Castor fiber</i>), Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>), Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)
------------------------------	--

Weitere Ziel-Arten:	z. B. Wirtsfische der Kleinen Flussmuschel wie Dreistachligem Stichling (<i>Gasterosteus aculeatus</i>) und Döbel (<i>Leuciscus cephalus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
---------------------	--

Kurzbeschreibung des Projektes/ Begründung:

Neben kommunalen Kläranlagen sind landwirtschaftliche Flächen die wichtigsten Ansatzpunkte zum Verbessern der chemischen Gütesituation der Temnitz. Aufgrund von nicht vorhandenen bzw. zu schmalen Gewässerrandstreifen und einer oft fast direkt an die Gewässer grenzende landwirtschaftlichen Nutzung im Einzugsgebiet der Temnitz, fehlt eine Pufferwirkung. Nährstoffe und Pestizide gelangen deshalb auf verschiedenen Pfaden in die Gewässer. Um diese Einträge zu vermeiden muss auf einem mindestens 20 m je Gewässerseite breiten Randstreifen dauerhaft auf den Einsatz von synthetischen Dünger, Gülle, Klärschlamm und Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden. Zur weiteren Minderung potentieller stofflicher

Einträge von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist das Einrichten eines beidseitigen Gewässerrandstreifens erforderlich. Das Gewässerentwicklungskonzept u. a. für das Teileinzugsgebiet Temnitz sieht entlang der gesamten Temnitz vor beidseitig Gewässerrandstreifen von oft je 10 m Breite einzurichten/zu erhalten. Der Gewässerrandstreifen kann je Gewässerseite innerhalb des 20 m breiten düng- und pflanzenschutzmittelfrei bewirtschafteten Randstreifens liegen. Um einen 80 %igen Phosphorrückhalt zu erreichen ist insgesamt mindestens eine Breite von 20 m erforderlich. Neben der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) auch der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung sowie der Sicherung des Wasserabflusses. Ferner leisten Gewässerrandstreifen einen wichtigen Beitrag, um potentielle Konflikte der angrenzenden Nutzungen mit Bibern vorzubeugen.

Kartenausschnitt:



Maßnahmen:

Code	GEK-Maßnahme	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
O49	-	Kein Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln	Ja
O135	-	Vorgaben zur Düngung	Ja
W26	P01_M04, P01_M05, P01_M09, P02_M03, P02_M04	Schaffung von Gewässerrandstreifen an Fließ- und Standgewässern	Ja

Die Maßnahmen O49 und O135 sind aus dem Regionalen Nährstoffreduzierungskonzept Rhin (NRK)¹, die Maßnahme W26 ist aus dem Gewässerentwicklungskonzept (GEK) für die Teileinzugsgebiete Temnitz² sowie im Bereich des Naturparks Havelland aus den Teil-Managementplan des dort liegenden Abschnittes des FFH-Gebietes „Oberes Temnitztal Ergänzung“³. Die Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungskonzept sind zusätzlich mit der eindeutigen Maßnahmenbezeichnung des GEK gekennzeichnet (s. o.).

Bemerkung/ Hinweise zu der Maßnahme/ den Maßnahmen:

Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan und in Karte 4 (Blatt-Nr. 1 bis 3) im Kartenanhang sowie in den o. g. Quellen¹⁻³ enthalten.

Nach § 38 WHG⁴ sind Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 m breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte Gewässerrandstreifen im Außenbereich verbreitern. Angelehnt an § 38 WHG führt § 77a des Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)⁵ weiter aus „Die oberste Wasserbehörde setzt für Gewässer oder Gewässerabschnitte innerhalb von Wasserkörpern, die den guten Zustand im Sinne des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erreichen, Gewässerrandstreifen durch Rechtsverordnung fest, soweit dies für die in § 38 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes genannten Zwecke erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn das Nichterreichen des guten Zustands wesentlich mitverursacht ist durch Stoffeinträge aus diffusen Quellen. Bei der Beurteilung des Gewässerzustands und der Erforderlichkeit ist der für verbindlich erklärte Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln im Gewässerrandstreifen verboten werden.“

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/ Landnutzer:

Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit Vertretern der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie mit Vertretern des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) „Oberer Rhin/Temnitz“ aus den o.g. Plänen übernommen worden. Die Maßnahmen wurden Eigentümern, Landnutzern und der Öffentlichkeit mit Verweis auf bestehende Planwerke¹⁻³ bei öffentlichen Veranstaltungen vorgestellt und mit dem Entwurf zum Managementplan zur Verfügung gestellt. Bezüglich der Gewässerrandstreifen wurde immer wieder das Vollzugsdefizit zwischen bestehendem Gesetz (§ 38 WHG) und Praxis (z. T. Ackerflächen, die unmittelbar an das Gewässer grenzen) thematisiert. Viele Akteure sind sich darüber einig, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Gleichzeitig ist das hohe Konfliktpotential bei Gewässerabschnitten innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen, welche i. d. R. einem hohen Nutzungsdruck unterliegen, bekannt. Ähnlich verhält es sich mit Maßnahmen zu Pflanzenschutzmitteln und Dünger. Die bei den Veranstaltungen anwesenden Flächennutzer haben sich diesbezüglich nicht geäußert. Möglicherweise kann der Landschaftspflegeverband Prignitz-Ruppiner-Land e.V. bei der Vermittlung für Maßnahmen unterstützen.

Maßnahmenträger/ potentielle Maßnahmenträger:

Gewässerunterhaltungsverband „Oberer Rhin/Temnitz“
Landschaftspflegeverband Prignitz-Ruppiner-Land e.V.
Vollzugsdefizit: Wasserbehörde (s. o.)

Zeithorizont:

O49, O135: dauerhaft erforderlich
W26: mittelfristig
(Frist zum Erreichen eines guten Zustandes der Oberflächengewässer nach WRRL⁶ bis 2027)

Verfahrensablauf/ -art:	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	x	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig		x

Verfahrensart:

v. a. W26: Vollzugsdefizit
Umsetzung über Regionales Nährstoffreduzierungskonzept Rhin und Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, GEK Temnitz)
zu beteiligen: u. a. Eigentümer, Nutzer, UNB, UWB, GUV „Oberer Rhin/Temnitz“

Finanzierung:

Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen:

O49: KULAP 2014, BbgWg § 77a, NRK Rhin, WRRL

O135: KULAP 2014, Düngegesetz, DüV⁷, NRK, WRRL

W26: RL Gewässersanierung, Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt, WHG § 38, NRK Rhin, WRRL

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt):

Einmalige Kosten: z. B Abstimmungen mit Nutzern, Anliegern und Eigentümern bei der Umsetzung des Vollzugsdefizites

Laufende Kosten: ggf. Ausgleich von Ertragsverlusten, Kontrollen der Einhaltung

Projektstand/ Verfahrensstand:

Vorschlag

Voruntersuchung vorhanden/ in Planung (GEK Temnitz)

Planung abgestimmt bzw. genehmigt

In Durchführung

Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/ der Maßnahme:

Monitoring (vorher) am: durch

Monitoring (nachher) am: durch:

Erfolg der Maßnahme :

¹ NRK (2012): Regionales Nährstoffreduzierungskonzept Rhin. (Hrsg.): Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Referat Ö4, RW5.

² LUGV - LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (HRSG.) (2014a): Gewässerentwicklungskonzept (GEK) für die Teileinzugsgebiete Temnitz (Rhi_Temnitz) und Kleiner Havelländischer Hauptkanal (Rhi_KHHK). Bearbeitung: biota Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH. Auftraggeber: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, 181 S.

³ MUGV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (HRSG.) (2013): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg Teil-Managementplan für das Gebiet „Oberes Temnitztal Ergänzung“. Bearbeitung: biota Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH. Potsdam.

⁴ WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, S. 1386), zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255).

⁵ BbgWG - Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBL.I/12, [NR. 20]), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 4. DEZEMBER 2017 (GVBL.I/17, [NR. 28]).

⁶ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (ABl. EG Nr. L 327/1, 22.12.2000).

⁷ DüV – Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), das zuletzt am 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) geändert worden ist.